



**Antrag
auf Genehmigung von
Eingriffen an Tieren**

(nach Art. 18 Abs. 1 VO (EG) Nr. 889/2008)

Stand: Juni 2020

Ansprechpartner:

Florian Schloßberger

Tel.: 08161 8640-1232

Fax: 08161 8640-1494

E-Mail: oeko-iem-genehmigungen@lfl.bayern.de

An die

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte, IEM 6
Menzinger Straße 54
80638 München

Antrag: Kupieren von Schwänzen bei Schafen

Antragsteller	
Vorname, Name, Firma	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Betriebsnummer (InVeKoS)	
Öko-Kontrollstelle	
Telefon/Fax	
E-Mail	

In meinem Betrieb werden ca. Mutterschafe gehalten.

Schafrasse:

Pro Jahr sollen bei ca. Lämmern, die zur Zucht vorgesehen sind, die Schwänze kupiert werden.

Begründung, der Eingriff ist aus hygienischen Gründen erforderlich, weil

- der Schwanz durch weichen Kot bei Futterumstellung und bei Parasitenbefall beschmutzt wird,
- durch starke Bewollung der nasse Schwanz beim Koten nicht ausreichend angehoben werden kann,
- verschmutzte Schwänze zu schwerwiegenden Entzündungen und zu Befall mit Fliegenmaden neigen,
- verschmutzte Schwänze beim Deckakt und beim Ablammen ein erhebliches Risiko für die Tiergesundheit darstellen.

Bitte wenden!

Voraussetzungen:

- Magen-Darm-Parasiten werden ordnungsgemäß bekämpft.
- Es werden nur Lämmer im Alter von unter acht Tagen kupiert.
- Es werden nur Lämmer kupiert, die zur Zucht/Nachzucht vorgesehen sind.
- Der Eingriff erfolgt unter Verwendung elastischer Ringe.
- Es verbleibt ein ausreichend großer Schwanzstummel, der mindestens die Scham bedeckt; mindestens 4, besser 6, Schwanzwirbel verbleiben.
- Der Eingriff wird unter hygienischen Bedingungen und ohne Einklemmen der Schwanzwolle so durchgeführt, dass der Gummiring zwischen den Wirbeln zum Liegen kommt.

Mir ist bekannt, dass

- das sachgerechte Kupieren der Lämmer durch die Öko-Kontrollstelle überprüft wird,
- wesentliche Änderungen (etwa der Tierzahl oder eine Rassenumstellung) einen neuen Antrag erfordern.

Ort, Datum

Unterschrift Betriebsleiter

Hinweise:

- Alle zutreffenden ankreuzen.
- Der Antrag kann direkt bei der LfL, IEM gestellt werden.
- Die Kosten für den Genehmigungsbescheid zu Eingriffen an Tieren gemäß Art 18 Abs. 1 VO (EG) Nr. 889/2008 – Kupieren von Schwänzen bei Schafen – betragen 30.- €.
- Bestehende Genehmigungen der Kontrollstellen bleiben bis zum Ablaufdatum gültig, allerdings längstens bis zum 31.12.2019.
- Nachfolgeanträge müssen vor Ablauf der Genehmigung gestellt werden.